

# Satzung

*Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Sternberg*

---

## **§ 1 Name und Sitz**

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Sternberg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 2) Der Sitz des Vereins ist Sternberg.

## **§ 2 Zweck**

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2) Der Förderverein der FFW Stadt Sternberg e.V. mit Sitz in Sternberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Wahrnehmung folgender Aufgaben verwirklicht:
  - Ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens der Stadt Sternberg
  - Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens mit überörtlichen Feuerwehren bzw. Feuerwehrfördervereinen
  - Gewinnung von neuen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für den aktiven Dienst und der Jugendfeuerwehr
  - Die Betreuung der Jugendfeuerwehr/ Seniorenarbeit
  - Gewinnung von fördernden Mitgliedern
  - Sammeln von Spenden und deren Weiterleitung an anderen steuerbegünstigten Körperschaften, die den Satzungszwecken des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Sternberg entsprechen

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist der Zeitraum zwischen den Mitgliederversammlungen der jeweiligen Kalenderjahren.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechts, aber auch jede nicht rechtsfähige Personen-Vereinigung werden.
- 2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

# Satzung

*Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Sternberg*

---

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet
  - mit dem Tod des Mitgliedes
  - durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den 1. Vorsitzenden und an den Vorstand, sie ist nur zum Ende eines Kalendermonats zulässig
  - durch Ausschluss aus dem Verein
- 2) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.
- 3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes, ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.
- 4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und freiwilligen Spenden.

Die Mitgliedsbeiträge werden einmal jährlich erhoben. Bei Neumitgliedern wird der gesamte Beitrag im Eintrittsjahr fällig. Der Beitrag wird in einer Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Fördervereinsmitgliedschaft im laufenden Jahr, verfällt der gezahlte Mitgliedsbeitrag.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

# Satzung

*Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Sternberg*

---

## **§ 8 Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus:
  - Dem Vorsitzenden
  - Den stellvertretenden Vorsitzenden
  - Kassenwart
  - Schrift- / Protokollführer
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, darunter muss sich jeweils der Vorsitzende oder sein Stellvertreter befinden.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, haben sie dieses innerhalb von einem Monat nach dem Ausscheiden dem Verein schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall hat der Vorstand unter Berücksichtigung der Bestimmungen des §16 eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über die Neubesetzung des freiwerdenden Vorstandsposten entscheidet.
- 4) Der Vorstand des Vereins ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einen anderen Vereinsorgan zugewiesen ist.  
Unter anderem zählen zu den Aufgaben:
  - Einberufung von Mitgliederversammlungen
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
  - Buchführung
  - Beschlussfassung über Aufnahmen, Streichungen oder Ausscheiden von Mitgliedern
  - Verwendung der Vereinsmittel in Abstimmung mit dem Vorstand
  - Erstellung des Jahresberichts

## **§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes**

- 1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in allgemeinen Vorstandssitzungen die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen werden. Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters, der die Vorstandssitzung leitet.
- 2) Über Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

## **§ 10 Satzungsänderungen**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

# Satzung

*Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Sternberg*

---

## **§ 11 Vermögen**

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

## **§ 12 Die Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern eine ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimme ist nicht übertragbar.
- 2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Die Wahl und Abberufung des Vorstandes, Schriftführers und Kassenwartes
  - Die Wahl von zwei Kassenprüfer
  - Die Entgegennahme des Jahr- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung
  - Auflösen des Vereins
  - Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages
  - Ausschluss eines Vereinsmitgliedes

## **§ 13 Kassenprüfer**

- 1) Als Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung zwei Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- 2) Die Kassenprüfer prüfen die Kassenführung des Fördervereins des abgelaufenen Geschäftsjahres, sowie das Vermögen des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung hierrüber Bericht.

## **§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- 1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter.
- 2) Die Mitgliederversammlung fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung der Stimmenabgabe ist unzulässig.
- 3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung entgegenstehen.
- 4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt, sonst durch offene Abstimmung. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 5) Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist dies nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

# Satzung

---

## *Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Sternberg*

- 6) Über Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen und vom Protokollführer zu unterschreiben.

### **§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- 1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung am Anfang des Jahres statt. Sie finden auch statt, wenn der Vorstand die Einberufung aus dringenden Gründen beschließt. Mitgliederversammlung werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
- 2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

### **§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Der Vorstand muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder diese schriftlich beantragen. Die Bestimmung der ordentlichen Mitgliederversammlung finden entsprechend Anwendung.

### **§ 17 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen. Bei Auflösung des Vereins oder bei dem Wegfall seiner Steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Sternberg, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung bezeichneten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat. Der Vorstand bleibt bis zu völligen Liquidation im Amt.

### **§ 18 Gender-Klausel**

In dieser Satzung wird für alle Amtsinhaber und sonstigen handelnden Personen ausschließlich die männliche Sprachform verwendet. Hierin soll keine Bevorzugung des Männlichen und keine Diskriminierung des Weiblichen zum Ausdruck kommen. Die gewählte Fassung dient allein der besseren Übersichtlichkeit des Textes und damit einer leichteren Verständlichkeit seines Inhalts. Die die Satzung beschließende Mitgliederversammlung bekennt sich ausdrücklich dazu, dass jedes vorstehende beschriebene Amt auch von einer Frau ausgefüllt und mit ihr besetzt werden kann.